

2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 18.03.2015

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

2. Änderungen im § 14

a) Im § 14 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen erfolgt in der Fakultät bzw. im Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL), die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule.

b) Der § 14 Absatz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

3. Änderungen im § 19

Im § 19 wird als Absatz 3 angefügt:

(3) Im Rahmen der Betreuung und Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann eine softwaregestützte Plagiatsprüfung erfolgen.

4. Änderungen im § 22

a) Im Absatz 1 wird in Ziffer 4 der „-“ durch ein „-“ ersetzt sowie als Ziffer 5 angefügt:

„5. als Poster Präsentation (Absatz 6).“

b) Als Absatz 6 wird neu eingefügt:

(6) Die Poster Präsentation (PO) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlicher Präsentation. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

c) Die Nummerierung des Absatzes (6) (alt) ändert sich in Absatz (7).

d) Als Absatz 8 wird angefügt:

(8) Im Rahmen der Betreuung und Bewertung einer alternativen Prüfungsleistung kann eine softwaregestützte Plagiatsprüfung erfolgen.

5. Änderungen im § 23

a) Der Absatz 2 entfällt. Die Nummerierung der weiteren Absätze wird angepasst.

b) Der Absatz 3 (alt) erhält als Absatz 2 (neu) folgenden Wortlaut:

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus den folgenden Modulen:

Wahlpflichtmodul Technik:

lfd Nr.	Modulname	Modulcode	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Gebäudeautomation/ Energiemanagement	230750	5	5	5	PK120
2	Leitsysteme/Industrielle Datenkommunikation	204150	5	5	4	PB PM30
3	Modellierung und Simulation	206800	5	5	4	PK120
4	Heizungs- und Raumluftechnik	198750	5	5	4	PB
5	Einführung in die Prozessautomatisierung	206900	5	5	4	PB
6	Bionik	221450	5	5	4	PK90

Wahlpflichtmodul Wirtschaft:

lfd Nr.	Modulname	Modulcode	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Arbeits- und Wirtschaftsrecht	242250	7	5	4	PK120
2	Regionalentwicklung und KMU	242150	7	5	4	PM20
3	Produkt- und Preismanagement	240950	7	5	4	VB, PK90
4	Marktorientierte Unternehmenskonzepte	241000	7	5	4	PB

Die Studierenden wählen Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten als Wahlpflichtmodul Technik und im Umfang von 5 ECTS-Punkten als Wahlpflichtmodul Wirtschaft aus. Die aufgeführten Module entstammen dem Angebot anderer Studiengänge und sind nur verfügbar, wenn sie in dem jeweiligen Studiengang realisiert werden. Die Reihenfolge für das Erbringen der Wahlpflichtmodule Technik bzw. Wirtschaft kann getauscht werden.

Mit der Wahl eines Moduls wird dieses zum Pflichtbestandteil des Studiums.

Auf Antrag des Studierenden können auch andere Module aus technischen bzw. naturwissenschaftlichen Studiengängen als Wahlpflichtmodul Technik angerechnet werden, sofern eine hinreichende Differenzierung der Lerninhalte und Kompetenzen zu den im Pflichtbereich des Studiengangs zu absolvierenden Modulen gegeben ist.

Auf Antrag des Studierenden können auch andere Module aus wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen als Wahlpflichtmodul Wirtschaft angerechnet werden, sofern eine hinreichende Differenzierung der Lerninhalte und Kompetenzen zu den im Pflichtbereich des Studiengangs zu absolvierenden Modulen gegeben ist.

Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

c) Der Absatz 4 (alt) erhält als Absatz 3 (neu) folgenden Wortlaut:

(3) Als Pflichtmodule der Studienrichtung „Nachhaltige Energie- und Versorgungswirtschaft“ gelten:

lfd. Nr.	Modulname	Modulcode	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Elektrische Energietechnik	102230	5	5	4	PK120
2	Leitungsgebundene Energieversorgung	275000	5	5	4	PK90
3	Energiemarkt/ Energiesystemplanung	133050	7	5	4	PK120
4	Energetische Prozessanalyse	204900	7	5	4	PB
5	Ver- und Entsorgungswirtschaft	274950	7	5	4	PM30

Als Pflichtmodule der Studienrichtung „Produktion und Digitale Transformation“ gelten:

lfd. Nr.	Modulname	Modulcode	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Fertigungsmittel	204500	5	5	4	PK120
2	Arbeitsvorbereitung/CNC- Programmierung / Robotertechnik	132700	5	5	6	PB PK150
3	Digitalisierte Produktionsprozessentwicklung	276600	7	5	4	PB
4	Qualitätsmanagement und technische Dokumentation	201200	7	5	5	PK150
5	Planung und Steuerung in Produktionssystemen	204450	7	5	4	PK150

Die Studienrichtungen sollen mit minimal 6 und maximal 18 Studierenden durchgeführt werden. Der Zugang zur Studienrichtung kann durch ein von der Studienkommission zu bestimmendes Auswahlverfahren geregelt werden.

d) Als Absatz 4 (neu) wird angefügt:

(4) Im 3. Semester wird ein Wahlpflichtbereich mit Modulen des Zentrums für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) zur überfachlichen Qualifikation eingerichtet. Belegt werden muss eines der folgenden Module:

lfd. Nr.	Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Aktive Kommunikation	254450	5	5	VB PM
2	Innovation und Projekt	254950	5	5	VB PO
3	Selbstmanagement u. Teamentwicklung	255000	5	5	VB PO
4	Das Oberlausitzer Umgebendehaus	255050	5	5	VT PO
5	Kreativ und sozial kompetent werden	255400	5	6	VT PO
6	Werte und Kultur	255450	5	5	VT PK45
7	Mensch, Geschichte, Technik	255500	5	5	VT PK45
8	Mensch und Gesellschaft	255550	5	5	VT PB

9	Ringvorlesungsreihe und Seminar zu Themen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	255350	5	4	PB
10	Englisch C1	254000	5	4	VK PK90
11	Englisch B1/B2 (Auffrischungskurs)	253950	5	4	PK120
12	Deutsch als Fremdsprache B2/C1	253200	5	4	PK135
13	Russisch A1	253250	5	4	PK80
14	Russisch A2	253300	5	4	VK PM20
15	Tschechisch A1	253350	5	4	PK80
16	Tschechisch A2	253400	5	4	VK PM20
17	Polnisch A1	253450	5	4	PK80
18	Polnisch A2	253500	5	4	VK PM20
19	Italienisch A1	253550	5	4	PK80
20	Italienisch A2	253600	5	4	VK PM20
21	Italienisch B1	255150	5	4	PK105
22	Spanisch A1	253650	5	4	PK80
23	Spanisch A2	253700	5	4	VK PM20
24	Spanisch B1	253750	5	4	PK105
25	Französisch A1	253800	5	4	PK80
26	Französisch A2	253850	5	4	VK PM20
27	Französisch B1	253900	5	4	PK105

Der Wahlpflichtbereich wird durch das Modul **265400 – Wahlpflichtmodul ZfL- Module für WB** – zum Ausdruck gebracht. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind entsprechend zu ändern.

Die jeweiligen Sprachangebote können von Muttersprachlern nicht gewählt werden.

Die Verfügbarkeit der angebotenen Module kann aus kapazitiven bzw. organisatorischen Gründen variieren. Das Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) regelt das Verfahren der Einschreibung sowie der Vergabe der Plätze.

6. Die nachstehenden Module werden gestrichen, verschoben, ausgetauscht bzw. neu eingefügt. Die Anlagen 1, 2 und 3 ändern sind entsprechend.

a) Folgende Module entfallen ersatzlos:

lfd Nr.	Modulname	Modulcode	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Informatik I (Tabellenkalkulation und Datenbanken)	130450	1	5	4	VB PK120
2	Mathematik III	203500	3	5	4	PK120

b) Folgende Module werden ausgetauscht:

lfd Nr	Status	Modulname	Modulcode	Sem. Nr.	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	alt	Mathematik I	203400	1	5	2V, 2S	PK120
	neu	Mathematik I	275600	1	5	3V, 3S	PK120
2	alt	Rechnungswesen I (Buchführung und Bilanzierung)	189400	1	5	4V, 2S	PK90
	neu	Rechnungswesen I (Buchführung und Bilanzierung)	275150	1	5	3V, 2S	PK90
3	alt	Wirtschaftsinformatik I (Grundlagen der Informations- und Kommunikationssysteme, Programmierung)	214400	3	7	4V, 1S, 2P	VL VT PK90 PK90
	neu	Wirtschaftsinformatik I (Grundlagen der Informations- und Kommunikationssysteme, Datenbanksysteme)	193450	1	5	2V, 1S, 1P	VL PK90
4	alt	Technische Mechanik	100900	1	5	2V, 2S	PK180
	neu	Technische Mechanik	277350	1	5	2V, 2S	PK120
5	alt	Mathematik II	203450	2	5	2V, 2S	PK120
	neu	Mathematik II	275650	2	5	3V, 3S	PK120
6	alt	Technische Thermodynamik	131500	2	5	2V, 1,8S, 0,2P	PK120
	neu	Einführung in die Thermodynamik	208000	2	5	3V, 1S	PK120
7	alt	Wirtschaftsinformatik II (IT-Anwendungssysteme, Auswahl von Standardsoftware, IT-Management)	184900	4	5	2V, 2P	VL PK120
	neu	Wirtschaftsinformatik II (IT-Anwendungssysteme, Auswahl von Standardsoftware, IT-Management, Programmierung)	277450	2	7	4V, 3P	VL VT PK120 PK 90
8	alt	Fertigungsverfahren	131450	2	4	2V, 2P	PK150
	neu	Fertigungsverfahren	276550	3	4	2V, 1S, 1P	PK120
9	alt	Vertriebsmanagement	205300	7	5	3V, 2S	PR
	neu	Marketing	262900	3	5	2V, 2S	PK90
10	alt	Grundlagen Energiewirtschaft	213150	3	4	2V, 2S	PK90
	neu	Regenerative Energiesysteme	275050	4	4	2V, 2S	PK90

11	alt	Controlling	204100	5	5	2V, 2S	PK90
	neu	Controlling	277700	4	5	2V, 2S	PK90
12	alt	Fertigungswirtschaft	105740	4	5	1,5V, 2S, 0,5P	PB
	neu	Produktion und Lean Management	278000	4	5	2V, 2S	VT PR PB
13	alt	Materialwirtschaft und Logistik	131600	5	5	2V, 2S	PK90
	neu	Logistikmanagement	278050	5	5	2V, 2S	VT PK90 PB
14	alt	Betriebliche Software	131700	5	5	2V, 2S	PB
	neu	Digitale Technologien und Projektmanagement	277950	5	5	2V, 2S	VT PB PR
15	alt	Unternehmensplanspiel	191250	7	6	2V, 2P	PR, PL PB, PM20
	neu	Unternehmensplanspiel	277400	7	5	2V, 2P	PR, PL PB, PM20
16	alt	ERP Projektseminar Produktionswirtschaft	132850	7	5	4S	PB
	neu	ERP Projektseminar	277500	7	5	4S	PB

7. Das Modul Konstruktion II (199950) wird vom Wahlpflichtbereich im 4. Semester in den Pflichtbereich im 4. Semester verschoben.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt geändert:

1. Änderung im § 2

Der Absatz 2 entfällt, aus Absatz 3 wird Absatz 2.

2. Änderung im § 5

Im Absatz 1 wird der Name der Studienrichtung „Energie“ durch „Nachhaltige Energie- und Versorgungswirtschaft“ sowie der Name der Studienrichtung „Produktion“ durch „Produktion und Digitale Transformation“ ersetzt.

3. Änderung im § 6

a) Im Absatz 3 erhält der 4. Satz folgenden Wortlaut:

Die Pflichtmodule der Studienrichtungen sind in zwei Studienrichtungen mit jeweils fünf Modulen im Umfang von jeweils 25 ECTS-Punkten zusammengefasst.

b) Im Absatz 4 entfällt der letzte Satz.

4. In der Anlage 1 sind die Module gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung zu ändern.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen vom 31.03.2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 14.04.2021.

Zittau/Görlitz am 14.04.2021

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch